

# Begründung

## zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße

Anlage 3 zur Vorlage Nr. V/0680/2019

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen .....	3
1.1 Planungsanlass .....	3
1.2 Allgemeine Beschreibung des Planvorhabens .....	3
2. Geltungsbereich .....	4
3. Planungsrechtliche Situation .....	5
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	5
3.2 Bestehendes Planungsrecht / Verfahrensablauf .....	5
4. Räumliche und strukturelle Situation .....	6
4.1 Lage und visuelle Prägung .....	6
4.2 Nutzungsstruktur im Plangebiet und im Gesamtkontext der näheren Umgebung .....	6
5. Planungsziele .....	7
6. Inhalte des Bebauungsplans .....	7
6.1 Grundzüge der Planung .....	7
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen, bauliche Gestaltung, Freiflächen ..	7
6.3 Verkehrsflächen / Erschließung .....	8
6.3.1 Kfz-Anbindung .....	8
6.3.2 Kfz: Ruhender Verkehr .....	10
6.3.3 Öffentlicher Nahverkehr .....	10
6.3.4 Fuß- und Radverkehr .....	11
6.3.5 Verkehrliche Festsetzungen .....	11
6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur .....	11
6.5 Sonstige Nutzungsfestsetzungen .....	12
6.6 Grünordnung .....	12
6.6.1 Erhaltungsgebot .....	12
6.6.2 Ausgleichsflächenerfordernis .....	12
6.7 Immissionsschutz .....	13
6.7.1 Lärm(vor)belastungen für das Plangebiet .....	13
6.7.2 Planbedingte Lärmbelastungen .....	13
6.7.3 Lärmschutz-Alternativen .....	14
6.7.4 Festsetzung zur Sicherstellung des ausreichenden Immissionsschutzes .....	17
6.8 Altlasten / Altstandorte .....	17
6.9 Denkmalschutz / Archäologie .....	18
6.10 Überflutung .....	18
7. Flächenbilanz .....	19
8. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB .....	19
8.1 Rahmen der Umweltprüfung .....	19
8.2 Kurzdarstellung der Planung .....	19
8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes .....	20
8.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose .....	20
8.4.1 Mensch / menschliche Gesundheit .....	21
8.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt .....	24
8.4.3 Boden / Fläche .....	26
8.4.4 Wasser .....	26
8.4.5 Klima/-wandelanpassung / Luft .....	27

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 147  
„II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“  
im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße

---

8.4.6	Landschaft .....	27
8.4.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	28
8.4.8	Wechselwirkungen .....	29
8.5	Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante) .....	29
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	29
8.7	Überwachung (Monitoring) .....	30
8.8	Zusammenfassung .....	30
9.	Gesamtabwägung .....	31
10.	Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen .....	31

## 1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen

### 1.1 Planungsanlass

Das Universitätsklinikum Münster (UKM) beabsichtigt, den Bereich zwischen der Kreuzung Albert-Schweitzer-Straße / Einsteinstraße („Coesfelder Kreuz“) und dem Rishon-Le-Zion-Ring umzugestalten und umfassend zu bebauen. Dort sollen der Forschungscampus Ost, ein Servicezentrum sowie ein Studienlabor entstehen.

Grundlage der Planung ist ein städtebauliches Gesamtkonzept der Nickl & Partner Architekten AG. Es wurde vom Planungsausschuss am 04.10.2018 positiv zur Kenntnis genommen.

Momentan stehen der vollständigen Verwirklichung des Projektes noch Festsetzungen des Bebauungsplanes 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ entgegen. Einen Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.06.2016 getroffen.

### 1.2 Allgemeine Beschreibung des Planvorhabens

Der vorliegende Bebauungsplan-Änderungsentwurf hat die Neuordnung der Erschließung zum Gegenstand. Sie ist Voraussetzung zur Freigabe bislang als Straße genutzter Flächen. Planungsrechtliche Grundlage für die Bebauung soll § 34 BauGB sein.

Das städtebauliche Gesamtkonzept gliedert sich grob auf in folgende Bestandteile:

- **Forschungscampus Ost**  
Östlich soll sich entlang der Domagkstraße ein Forschungscampus in modulartiger Bauweise erstrecken. Mit einem von Nord nach Süd verlaufenden gemeinsamen Verbindungsgang werden geplante Gebäude (MedForCe im Nordosten, Body&Brain im Südosten) unterschiedlicher Höhen (vier- bis fünfgeschossig) aneinandergereiht.

- **südlicher Parkhausneubau**

Das Vorhaben wird zum Teil auf Flächen errichtet, die bislang der Bereitstellung von Stellplätzen dienen. Für den Ersatzbedarf und die neuen Nutzungen soll der Stellplatzbedarf im Plangebiet gedeckt werden. Hierzu ist in Höhe der Sertürnerstraße ein Parkhaus mit ca. 350 bis 400 Stellplätzen vorgesehen.

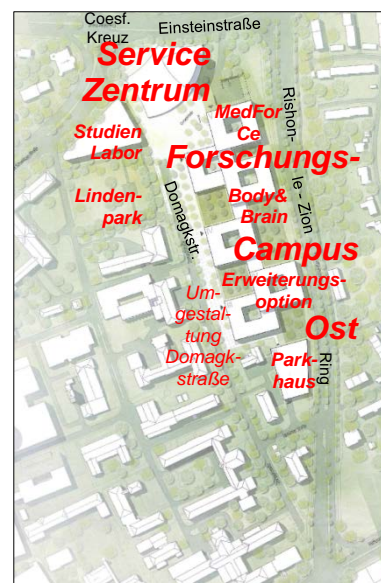


Abbildung 1: Gesamtkonzept  
UKM Forschungscampus Ost

- **Kreuzungsbereich Rishon-Le-Zion-Ring / Sertürnerstraße**

Im Nordosten des Plangebietes wird die vorhandene Abkröpfung der Domagkstraße auf den Rishon-Le-Zion-Ring entbehrlich, da das künftige Parkhaus im Südosten des Plangebietes zur Erschließung über den kurzen südlichen Domagkstraßenabschnitt direkt an den Ring angebunden wird. Somit entfällt auch die vor vier Jahrzehnten vorgesehene Ost-West-Spange „Domagkstraße“ zwischen dem Rishon-Le-Zion-Ring und der Albert-Schweitzer-Straße.

- Domagkstraße

Die Domagkstraße als Rückgrat der baulichen Entwicklung soll – u.a. durch eine Reduzierung der Stellplätze – umgestaltet werden, um ihre Aufenthaltsqualität spürbar zu erhöhen und sie zur Quartiersmitte mit Adressbildung auszuformen.

- Studienlabor

Südwestlich vom Coesfelder Kreuz soll an der Albert-Schweitzer-Straße ein zweigeschossiges Studienlabor entstehen, in dem vorwiegend Laboratorien, Hörsaal-/ Vortragsräume und studentische Einrichtungen verortet werden.

Die neuen Forschungseinrichtungen lösen weitgehend bestehende Flächen an anderer Stelle ab.

Zum Coesfelder Kreuz orientiert ist ein Servicezentrum geplant, in welchem das UKM seine Verwaltung mit ca. 450 - 500 Arbeitsplätzen unterbringen sowie klinikbezogene Dienstleistungen anbieten möchte. Architektonisch liegen alternative Planungen vor.

Durch das Gesamtvorhaben wird die Bedeutung Münsters als Oberzentrum gestärkt, der Forschungsbereich als Kernkompetenz der Universität ausgebaut.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ liegt am Rishon-Le-Zion-Ring westlich der Innenstadt. Seine Größe beträgt rd. 9,8 ha.

Das Plangebiet wird grob umschrieben wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Einsteinstraße mit dem Coesfelder Kreuz,
- im Osten durch den Rishon-Le-Zion-Ring (auch östlich gelegene Randparzellen streifenartig erfassend),
- im Süden durch den Kreuzungsbereich Ring / Waldeyerstraße / Hüfferstraße
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Domagkstraße, mit nordwestlicher Ausweitung bis an die Albert-Schweitzer-Straße.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Münster,  
Flur 36, Flurstücke 53, 62, 73, 74 (jeweils vollständig) und 70 (teilweise),  
Flur 37, Flurstücke 475, 476, 478, 479, 499, 503, 517, 526, 527, 529, 530, 576, 585, 586, 621, 623, 625, 626, 635 (jeweils vollständig).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

### **3. Planungsrechtliche Situation**

#### **3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Änderungsbereich als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ (Ring: Hauptverkehrsstraße) dar. Insofern sind die mit der Änderung vorgesehenen Inhalte aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt.

#### **3.2 Bestehendes Planungsrecht / Verfahrensablauf**

Seit 1975 trifft der Bebauungsplan (BPlan) Nr. 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ Festsetzungen für den Vorhabenbereich. Er sieht vorrangig den Ausbau des II. Tangentenringes als Verknüpfung zwischen der Steinfurter Straße und der Weseler Straße vor, um die seinerzeitige Entstehung des Uniklinikums sowie der Universitätsgebäude durch eine verkehrlich leistungsfähige Anbindung zu ermöglichen.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im bekannten, heute vorhandenen Straßennetz sieht er darüber hinaus

- eine nordwestliche Erschließungs-Querspange zur unmittelbaren Anbindung der Domagkstraße an die Albert-Schweitzer-Straße sowie
- eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Erschließungsträger mit direkter Anbindung an das Coesfelder Kreuz

vor, die in dieser Form jedoch nicht gebaut wurden.

In dem Verfahren zur 1. Änderung sind im Jahr 1980 geringfügige Korrekturen bei den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt, die sich aus dem technischen Straßenausbauentwurf ergeben haben.

Da der Bebauungsplan weder Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, noch zu den überbaubaren Grundstücksflächen trifft, ist er als „einfacher Bebauungsplan“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB einzustufen. Somit richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB. Einige der vom UKM geplanten Gebäude lassen sich daher schon auf Grundlage des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigen. Hinsichtlich der – bereits weitreichendes Baurecht gebenden – Baufelder abseits der Verkehrsflächen sind keine Änderungen vorgesehen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BPlans Nr. 147 umfasst im Norden auch den Bereich, in dem mit Hilfe eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das künftige Servicezentrum realisiert werden soll. Die 2. Änderung modifiziert bereits vorbereitend die bislang im BPlan Nr. 147 verankerten GFL- und öffentlichen Verkehrsflächen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit mit flankierenden Regelungen für einen möglicherweise elf- oder mehr-geschossigen Büroturm soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan schaffen, da ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB in dieser Höhenentwicklung nicht bejaht werden kann. Mit Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird parallel begonnen, er wird jedoch wegen der umfangreicheren Aufgabenstellungen absehbar erst nach der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 in Kraft treten.

#### **4. Räumliche und strukturelle Situation**

##### **4.1 Lage und visuelle Prägung**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den westlichen II. Tangentenring an, der die Innenstadtviertel Münsters umschließt. Er hat eine wesentliche Bedeutung für das innerstädtische Hauptverkehrsnetz.

Seine Ursprünge hat der Klinik-Campus in der Krankenhausauslagerung aus der Innenstadt schon zu Beginn der 1920er-Jahre an die heutige Domagkstraße (seinerzeit Westring). Die Bebauung entlang dieser Allee stellt ein seit Jahrzehnten prägnantes Viertel im Westen Münsters dar, durch seine Klinikfunktion ist sie im öffentlichen Bewusstsein verankert. Sie zeichnet sich durch repräsentative Backsteingebäude mit klar gegliederten, zum Teil symmetrischen bzw. verzierten Fassaden aus. Die dreigeschossigen Gebäude mit ihren großen Raumhöhen und den umfangreichen Dachausbauten entwickeln eine beträchtliche Höhe und stattliches Volumen.

Östlich bzw. nordöstlich der Domagkstraße finden sich sechs nord-süd-gestreckte zweigeschossige Satteldachgebäude aus den 60er-Jahren, die aufgelockert zeilenartig angeordnet sind. Sie sind Teil einer Serie von zwölf gleichartigen Gebäuden, von denen ein siebtes östlich des Rishon-Le-Zion-Rings verblieben ist, weitere jedoch seinerzeit beim Bau des Rings abgerissen wurden.

Die Flächen an der Einsteinstraße im Norden des Änderungsbereiches haben aktuell nur eine geringe städtebauliche Präsenz für den Betrachter. Sie sind eingegrünt und fallen momentan hinsichtlich ihres großen Potentials der Außendarstellung kaum ins Auge. Dort findet sich jedoch auch großkroniger Baumbestand, der – soweit die Gebäudeplanungen und Leitungsnetzverlegungen dies ermöglichen – erhalten werden soll.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches hat der sogenannte „Lindenpark“ – angrenzend an die Gebäude der Pathologie und der Psychiatrie – mit seiner doppelreihigen Baum-Einfassung einen hohen Gestaltwert. Er wäre durch die seinerzeit geplante Verbindungsspanne zur Albert-Schweitzer-Straße zerschnitten worden, soll nun zukünftig aber erhalten und sogar als prägender Bestandteil des Freiraumkonzeptes aufgegriffen werden.

##### **4.2 Nutzungsstruktur im Plangebiet und im Gesamtkontext der näheren Umgebung**

Westlich der Domagkstraße liegen die repräsentativen dreigeschossigen Institutsgebäude, die seit Jahrzehnten die städtebauliche Erscheinung der Universitätsklinik prägen. Aufgrund ihrer stadtgeschichtlichen Bedeutung unterliegen sie dem Denkmalschutz.

Auch östlich des Straßenzugs finden sich vereinzelt derartige Gebäude. Dort überwiegen jedoch – insbesondere im nordöstlichen Abschnitt – die o.g. langgestreckten zweigeschossigen Zweckbauten. Sie sind aufgelockert, parallel angeordnet und durchgrünt, bilden aber keine für den äußeren Betrachter erlebbaren städtischen Räume.

Die UKM-Gebäude beherbergen insbesondere Einrichtungen der Psychiatrie, der Pharmakologie und Toxikologie, der Mikrobiologie, der Medizinischen Fakultät, der Verwaltung, des Blutspendedienstes, der Augenklinik und der Pathologie.

Auf einer zwickelartigen Restfläche im Nordosten, die sich zwischen der Domagkstraße, der Einsteinstraßenunterführung und dem Rishon-Le-Zion-Ring ergibt, erstreckt sich ein weitläufi-

ger, weitgehend ungeordneter Pkw-Stellplatz ohne städtebauliche Qualität. Die bisherige allseitige Eingrünung milderte zumindest die äußere optische Erscheinung. Im Nordwesten zur Albert-Schweitzer-Straße ist in jüngerer Zeit ein großflächiger Stellplatz errichtet worden.

Östlich an das Plangebiet grenzen innenstadt- und schlossnahe Wohnquartiere, die von den Radialen Hüffer- und Einsteinstraße mit ihren Gemeinbedarfs- und Versorgungsangeboten gefasst sind. Im Norden befinden sich zahlreiche Einrichtungen des Universitätscampus, im Westen und Süden zahlreiche weitere Institute und Gesundheitsangebote des UKM.

## **5. Planungsziele**

Mit der 2. Änderung des BPlans Nr. 147 ist beabsichtigt, die umfassende Entwicklung des UKM-Forschungscampus zu ermöglichen, die aufgrund bislang entgegenstehender Verkehrsflächen-Festsetzungen nicht in vollem, zusammenhängendem Umfang zu realisieren wäre. Mit der Errichtung des neuen Parkhauses an der Sertürnerstraße wird zudem erwartet, dass die Stellplätze beidseits der Domagkstraße reduziert werden können und somit die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer deutlich steigt.

## **6. Inhalte des Bebauungsplans**

Den wesentlichen Inhalt der 2. BPlan-Änderung stellt die aktive Neuordnung der Verkehrsinfrastruktur dar.

Gemäß § 1 Abs.3 BauGB sind Bebauungspläne nur aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das von dem UKM aufgezeigte städtebauliche Konzept hat die grundsätzliche Zustimmung des Rates der Stadt Münster gefunden. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu Höhen / Geschossigkeiten oder zu überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht erforderlich, da bereits das Gebot des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB hinreichende Vorgaben macht. Weitergehende städtische Zielsetzungen sollen durch einen gesonderten städtebaulichen Vertrag, u.a. zu gestalterischen Kriterien, gesichert werden.

### **6.1 Grundzüge der Planung**

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist der Verzicht auf die Straßenspanne im Nordosten des Plangebietes, die bislang zwischen dem Rishon-Le-Zion-Ring und der nord-südlich verlaufenden Domagkstraße liegt. Die Domagkstraße wird künftig von Süden aus dem neuen Kreuzungsbereich mit der verlängerten Sertürnerstraße aus erreichbar sein.

Durch die Änderung werden auch Flächen für den Kreuzungsausbau auf dem Rishon-Le-Zion-Ring mit seinen Abbiegespuren nach Westen in die südliche Domagkstraße vorgehalten.

### **6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen, bauliche Gestaltung, Freiflächen**

Das Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung gem. § 34 BauGB und Vereinbarungen eines gesonderten städtebaulichen Vertrags sichern, dass neue Festsetzungsinhalte über die Vorgaben des bisherigen einfachen BPlanes hinaus entbehrlich sind. Der zur Beurteilung heranzuziehende Umgebungsrahmen ist durch die angrenzenden Hochschul-, Instituts- und Klinikbauten geprägt. Insofern ist davon auszugehen, dass sich der geplante Forschungscampus in

die nähere Umgebung einfügt. Daher werden diesbezüglich keine Änderungen des Bebauungsplanes vorgenommen.

### 6.3 Verkehrsflächen / Erschließung

#### 6.3.1 Kfz-Anbindung

Die bisherige Fassung des Bebauungsplanes hat nahezu ausschließlich die Festsetzung von Verkehrsflächen zum Inhalt. Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen, wie der Kfz-Verkehr

- gemäß dem Ursprungsbebauungsplan geführt werden sollte,
- aktuell in / aus der Domagkstraße geführt wird,
- zukünftig gemäß der 2. BPlan-Änderung zu / von den Projektbestandteilen gelangen soll:

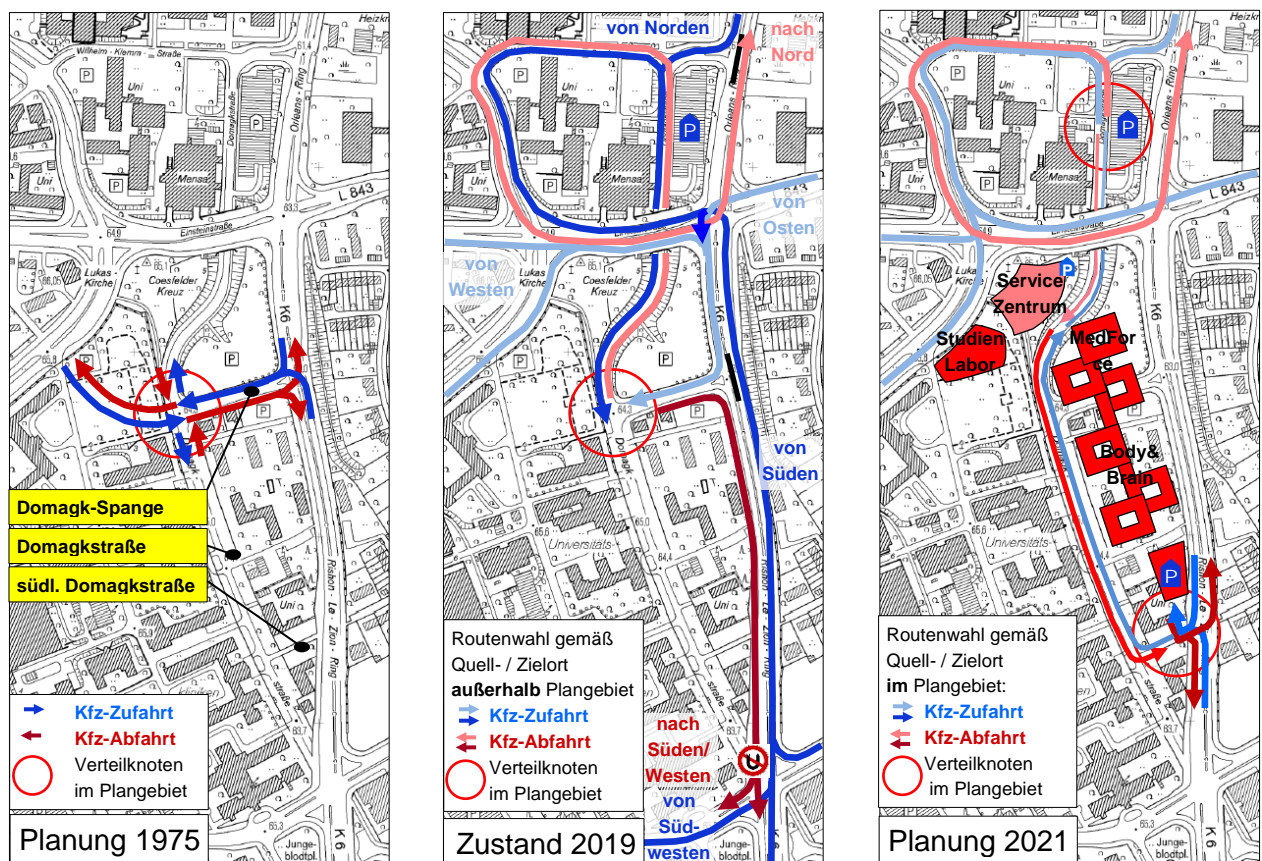


Abbildung 2: Darstellung der Verkehrsführung im historischen Vergleich

#### Ursprungsbebauungsplan

Vor dem Bau des Rishon-Le-Zion-Rings war die Domagkstraße (seinerzeit „Westring“) das Rückgrat der verkehrlichen Haupt-Ring-Erschließung mit Versatzstücken am Jungeblodtplatz und dem Coesfelder Kreuz. Der Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 147 ist im Jahr 1975 hauptsächlich für den Ausbau des Rishon-Le-Zion-Rings als Teilstück des II. Tangentenrings aufgestellt worden. Seine Festsetzungen zu Verkehrsflächen sind nicht hinsichtlich der Aufteilung in Fahr- und Abbiegespuren gegliedert. Auf einem Luftbild aus dem Zeitraum zwischen 1980 und 1982 ist jedoch zu erkennen, dass seinerzeit im Einmündungsbereich der nordöstlichen Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring alle Fahrbeziehungen möglich waren. Somit war die dortige Anbindung die zentrale Erschließung des heutigen Vorhabengebietes, aus allen Fahrtrichtungen hät-

te es eine direkte An- und Abfahrt gegeben. Konzeptionell ist auch die Fortführung als Spange bis zur Albert-Schweitzer-Straße vorgesehen gewesen, die jedoch nie realisiert wurde. Die Fertigstellung des Rings ragte zu dem Zeitpunkt lediglich von Norden bis zur Sertürnerstraße.

### **Aktuelle Kfz-Verkehrsführung**

Bereits zu Mitte der 1980er-Jahre wurde die Verkehrsführung baulich in wesentlichen Punkten geändert: Im mittlerweile fertiggestellten Kreuzungsbereich Rishon-Le-Zion-Ring / Waldeyerstraße / Hüfferstraße ist die bisherige südliche Einmündung der Domagkstraße abgebunden worden. Auf die westliche Anbindungsspange an die Albert-Schweitzer-Straße wurde gänzlich verzichtet. Durch den Bau eines Mittelstreifens im Rishon-Le-Zion-Ring ist nur noch die „rechts rein / rechts raus-Lösung“ für die nordöstliche Domagkstraße möglich. Daraus resultiert bis heute eine sehr umständliche Verkehrsführung für die von Süden Kommenden: Für die Routenwahl ist nun entscheidend, aus welcher Fahrtrichtung man die Gebäude an der Domagkstraße ansteuert. Soweit man – auf dem Ring von Süden kommend – keine 180°-Kehre vornehmen möchte, muss man einen Umweg über die Corrensstraße, die Wilhelm-Klemm-Straße bis zur Unterführung unter der Einsteinstraße fahren (vgl. Abbildung 2). Bei der Abfahrt aus dem Gebiet ergibt sich eine ähnliche Situation: Fahrtbeziehungen nach Norden müssen die umwegige Strecke Wilhelm-Klemm-Straße / Corrensstraße / Einsteinstraße nehmen, ein Wendemanöver auf der Kreuzung „Rishon-Le-Zion-Ring / Waldeyerstraße / Hüfferstraße“ ist per Beschilderung verboten.

### **Geplante künftige Kfz-Verkehrsführung**

Gemäß neuem städtebaulichem Gesamtkonzept<sup>1</sup> soll die Verkehrsführung zukünftig deutlich vereinfacht werden: Die An- und Abfahrt zu den UKM-Einrichtungen wird hauptsächlich von Süden über die neue Ampelkreuzung Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße (gegenüber Sertürnerstraße) erfolgen. Beschäftigte und Besucher des „Forschungscampus Ost“ steuern das geplante südliche Parkhaus über die neuen eigenständigen Abbiegespuren vom Rishon-Le-Zion-Ring aus an. Über die von Stellplätzen reduzierte Domagkstraße gelangen sie auf den letzten Metern zu Fuß zu ihren Zielen.

Die begrenzte Anzahl der unter dem Servicezentrum vorgesehenen Stellplätze (Inhalt eines separaten Bebauungsplans) sowie das Universitäts-Parkhaus können weiterhin von Süden über die Domagkstraße erreicht werden.

### **Auswirkungen**

Die Kfz-Verkehrsbelastung wird sich nach vollständiger Realisierung des UKM-Vorhabens insofern verändern, dass der heutige Zu- und Abfahrtsverkehr, der bislang auf dem nordöstlichen Zufahrts-Ast Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring vorliegt, künftig 250 m weiter südlich die zentrale Parkhauszufahrt der südlichen Domagkstraße (gegenüber Sertürnerstraße) ansteuern wird. Dort treten zukünftig die Fahrten auf, die die Mitarbeiter und Besucher der verdichteten Bebauung auf dem „Forschungscampus Ost“ auslösen. Auch für den überwiegenden Anteil der Beschäftigten und Besucher des Servicezentrums und des Studienlabors werden die Stellplätze in dem südlichen Parkhaus bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> Nickl Architekten Deutschland GmbH, 2018, Anlage 5

Im Detail zeigt ein Verkehrsgutachten<sup>2</sup> die heutigen Verkehrsmengen sowie die zukünftig zu erwartenden Verkehrsverhältnisse auf. Im Vergleich zu dem für 2018 ermittelten werktäglichen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV<sub>w</sub>) von 25.000 Kfz in 24h wird für das Jahr 2030 – nach Umsetzung des Forschungscampus Ost – auf dem Abschnitt des Rishon-Le-Zion-Rings in Höhe der neu anzulegenden Kreuzung ein DTV<sub>w</sub> von 25.900 Kfz in 24h erwartet. In die Berechnungen sind die Kfz-Verkehre einbezogen, die durch das Vorhaben voraussichtlich ausgelöst werden.

### 6.3.2 Kfz: Ruhender Verkehr

Wichtiger Baustein des Gesamtkonzepts ist die Neuordnung und Bündelung des ruhenden Verkehrs durch den Ersatz- oder Neubau von zentralen Parkeinrichtungen.

Aktuell parken Besucher und Beschäftigte der benachbarten umgebenden Klinikgebäude

- auf zahlreichen kleinteilig aufgeteilten Stellplätzen, die vor den jeweiligen Institutsgebäuden angeordnet sind,
- längs entlang beidseits der Domagkstraße (ca. 180 Stellplätze)
- auf dem großflächigen Stellplatz (bewirtschaftet) im nordöstlichen Zwickel Rishon-Le-Zion-Ring / Einsteinstraße (mit theoretisch bis zu ca. 200 Stellplätzen), der zu Veranstaltungen auch als P&R-Parkplatz Coesfelder Kreuz genutzt wurde (mittlerweile in das Uni-Parkhaus verlegt).

Nördlich des Plangebietes liegt das Universitäts-Parkhaus mit einer Kapazität von etwa 1.000 Stellplätzen, das aber nicht in der Verfügungsbereitschaft des UKM steht.

Der Bauherr muss im Baugenehmigungsverfahren den Nachweis erbringen, dass der durch ein Vorhaben entstehende Stellplatzbedarf gedeckt ist. Dennoch ist es erforderlich, dass bereits auf Ebene der Bauleitplanung die grundsätzliche Realisierungsfähigkeit aufgezeigt wird.

Der Bauherr hat erklärt, dass die geplanten Projekte im Bereich Domagkstraße – MedForCe, BB IM, Studienlabore und Servicezentrum – nicht zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen<sup>3</sup>.

Eine erste überschlägige Kalkulation zeigt auf, dass die Stellplatzbedarfe des aktuellen UKM-Projekts „Forschungscampus Ost“ (mit MedForce im Nordosten, BB IM im Südosten) sowie das Studienlabor (inklusive der durch die Überbauung des großflächigen Stellplatzes im nordöstlichen Zwickel Rishon-Le-Zion-Ring / Einsteinstraße und Reduktion der straßenbegleitenden Stellplätze entlang der Domagkstraße entstehenden Ersatzbedarfe) durch den Bau des neuen Parkhauses mit etwa 350 – 400 Stellplätzen gedeckt werden können.

### 6.3.3 Öffentlicher Nahverkehr

Das Plangebiet ist durch die Haltestellen „Domagkstraße“ und „P+R Coesfelder Kreuz“, die von sieben bzw. neun Buslinien angefahren werden, sehr gut – in fußläufiger Nähe und hoher Taktfrequenz – mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar. Veränderungen sind diesbezüglich nicht vorgesehen.

---

<sup>2</sup> nts: „Verkehrstechnische Untersuchung; Bebauungsplan Nr. 147 2. Änderung „UKM-Neubau in Münster“, Münster, 19. März 2019

<sup>3</sup> UKM-IM, Schreiben vom 07.03.2019

#### **6.3.4 Fuß- und Radverkehr**

Insbesondere die Umgestaltung der Domagkstraße als Boulevard soll zu einer deutlichen Attraktivierung für Fußgänger und Radfahrer führen und die bisherige Dominanz von Kraftfahrzeugen mindern. Der Forschungscampus öffnet sich zu allen Seiten für die nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer. Die Domagkstraße soll auch zukünftig eine der zentralen Fahrradverbindungen darstellen. Die im Norden von der Einstein- zur tiefer liegenden Domagkstraße führende Fußgängertreppe bleibt bestehen. Spezielle zeichnerische oder textliche Festsetzungen, an welchen Stellen man per Rad oder zu Fuß vom öffentlichen Straßenraum auf die Grundstücke des UKM gelangt, sind nicht erforderlich. Diese Details wird der verkehrliche Ausbauplan in Abstimmung mit den Grundstücksplanungen des UKM regeln.

#### **6.3.5 Verkehrliche Festsetzungen**

Aus den o.g. verkehrlichen Aspekten resultieren daher folgende Änderungen in der Planzeichnung:

- Die bisherige Abgrenzung als „öffentliche Wegefläche“ des Rishon-Le-Zion-Rings wird aufgeweitet, so dass die vorgesehenen zusätzlichen Abbiegespuren untergebracht werden können. Änderungen sind ebenfalls in dem westlich daran angrenzenden Abschnitt der südlichen Domagkstraße (beidseits je ca. 4,0 m) erforderlich, um den erforderlichen Straßenquerschnitt für die neue Anbindung aufnehmen zu können.
- Die zeichnerische Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbots verdeutlicht, dass von den Hauptverkehrsstraßen keinerlei unmittelbare Kfz-Erschließung zu den angrenzenden Grundstücken erfolgen kann.
- Die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene, aber nie in Gänze realisierte Ost-West-Spange mit Anbindung an die Albert-Schweitzer-Straße entfällt, so dass die aufgegeben Fläche für eine künftige Bebauung genutzt werden kann.
- Das bislang auf einer nördlichen Fläche zur Einsteinstraße festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Erschließungsträger wird dahingehend geändert, dass dort auch ein Geh- und Fahrrecht für Fußgänger / Radfahrer verortet wird. Dortige Neubauten dürfen – bspw. mit einem Flugdach der Erdgeschosszone – auch über die GFL-Fläche überkragen, zur Sicherstellung der Funktionalität ist allerdings eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m (max. Fahrzeughöhe gem. StVZO: 4,0 m) zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der angedachten Funktion sind Vorhaben, die diese erschweren oder unmöglich machen würden, unzulässig.
- Um sicherzustellen, dass Einsatzfahrzeuge auf kurzem Weg bis an die Institutsgebäude / das ServiceZentrum anfahren können, wird für sie in diesem Bereich eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen. Hierzu ist die Abgrenzung so gewählt, dass ein 5m breiter Korridor westlich des Kronentraufbereiches der dortigen Linden befahrbar ist.
- Im Nordwesten entlang der Einsteinstraße werden die baumbestandenen Bereiche rund um die Skulptur „Coesfelder Kreuz“ in die öffentlichen Verkehrsflächen einbezogen.

#### **6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur**

Im Norden des Plangebietes liegt – benachbart zur Unterführung unter der Einsteinstraße – ein Pumpwerk des städtischen Tiefbauamtes. Sein Verbleib vor Ort ist nicht disponibel, so dass es

in der Planzeichnung entsprechend abgegrenzt und mit der Festsetzung „Ver- und Entsorgungsanlagen“ versehen wird.

Zur Vorbereitung der Hochbautätigkeiten ist die Verlegung einer massiven Fernwärmeleitung im nördlichen Planbereich erforderlich. Sie wird künftig überwiegend im öffentlichen Bereich entlang der Einsteinstraße geführt und auch einen Teilbereich der heutigen Grünflächen am Bildstock „Coesfelder Kreuz“ in Anspruch nehmen.

Für die auf privaten Flächen untergebrachten Versorgungsleitungen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt. Ein privates Kanalbauwerk verläuft südlich des geplanten Servicezentrums auf privater Grundstücksfläche. Dessen Berücksichtigung ist privatrechtlich zu sichern und soll nicht unnötigerweise durch die Festsetzung einer Leitungsrechts-Trasse räumlich fixiert werden.

Für zwei im Plangebiet befindliche Gebäude der Gasversorgung sowie für eines der Elektroversorgung wird kein Standort mit Planzeichen festgesetzt, weil eine Flächensicherung auf dem UKM-Gelände weder aus eigentums- oder nutzungsrechtlichen Gründen erforderlich wäre, noch aus Immissionsschutzgründen eine konkrete Verortung notwendig ist. Vielmehr sollen sie flexibel im Zusammenhang mit den geplanten Neubauten untergebracht werden können.

Sonstige Veränderungen in der technischen Infrastruktur sind nicht erforderlich bzw. für die Planzeichnung nicht relevant.

## **6.5 Sonstige Nutzungsfestsetzungen**

Die Festsetzung anderweitiger Nutzungen (Gemeinbedarf, soziale Infrastruktur o.ä.) ist nicht erforderlich und auch nicht Inhalt des städtebaulichen Konzeptes.

## **6.6 Grünordnung**

Der Baumbestand entlang der Domagkstraße hat einen hohen gestalterischen Wert für das UKM-Gelände und soll daher als Grundbaustein der künftigen Attraktivierung dienen. Das UKM beabsichtigt, für die Umgestaltung der Domagkstraße sowie für den Lindenpark und die Platzflächen vor den Neubauten einen freiraumplanerischen Wettbewerb auszuloben. Es ist definitiv Inhalt des Konzeptes, den Lindenpark zu erhalten und ihn zur belebten zentralen Grünfläche benachbart zum StudienLabor aufzuwerten. Um für den o.g. Wettbewerb Spielraum zu belassen, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf eine konkrete Festsetzung und Abgrenzung als private Grünfläche verzichtet und ihr Erhalt stattdessen zum Inhalt des städtebaulichen Vertrages gemacht.

### **6.6.1 Erhaltungsgebot**

Die Domagkstraße wird wesentlich durch die sie beidseits begleitenden Linden und Eichen geprägt. Der prägnante Baumbestand im Bereich des Coesfelder Kreuzes bzw. des dort hinführenden Fuß-/Radweges ist als zu erhalten festgesetzt. Für den Fall des Ausfalls (Absterben, verkehrssichernde Fällung) ist eine Regelung zu Ersatzanpflanzungen getroffen worden.

### **6.6.2 Ausgleichsflächenerfordernis**

Die vorgesehene 2. BPlan-Änderung schafft keine planungsrechtliche Zulässigkeit für intensivere Eingriffe in den Naturhaushalt. Bereits auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplanes sind

die nicht mit näheren Festsetzungen belegten Bereiche zwischen den Verkehrsflächen umfangreich bebaubar, soweit sie sich gem. § 34 BauGB nach Art und Maß in die Umgebung einfügen. Selbst die seinerzeitige im Norden durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger zu belastende Fläche hätte theoretisch unter Beibehaltung eines Arkadendurchgangs überbaut werden können.

## **6.7 Immissionsschutz**

### **6.7.1 Lärm(vor)belastungen für das Plangebiet**

Auf das Plangebiet wirkt bereits seit langem der Straßenverkehrslärm durch den Rishon-Le-Zion-Ring ein.

Hinsichtlich des in etwa 250 m Entfernung zur neuen künftigen Kreuzung gelegenen Hubschrauberlandeplatzes ist darauf hinzuweisen, dass

- Flüge von Rettungshubschraubern gerichtlich als sozial adäquat eingestuft werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.07.2006 - 8 B 39/06)
- der Landeplatz Jongelodtplatz mittelfristig (nach Fertigstellung des Klinik-Umbaus) komplett zum Landeplatz an der Albert-Schweitzer-Straße verlegt wird.

### **6.7.2 Planbedingte Lärmbelastungen**

Durch die vorhabenbedingte Nutzung (Institute, Labore, Büros) sind keine erheblichen Emissionen durch Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche etc. zu erwarten. Auch sind in den für den Forschungscampus Ost geplanten Gebäuden keine Notfalleinrichtungen vorgesehen, bei denen häufiger mit der Anfahrt durch Rettungsfahrzeuge (und entsprechendem Martinshorn) gerechnet werden müsste.

Bezüglich des neuen Parkhauses ist zu berücksichtigen, dass von ihm Lärm- und Lichtemissionen (Blendungen) ausgehen können. Es ist an einem Standort vorgesehen, der

- östlich durch den Rishon-Le-Zion-Ring von etwa 50 m entfernt gelegenen Wohnhäusern getrennt wird
- im Westen und Süden an bestehende UKM-Institute angrenzt und
- etwa 130 m nordöstlich der Chirurgischen Klinik liegt.

Es wird im Bebauungsplan weder eine exakte Nutzungsfestsetzung als Parkhaus getroffen, noch steht die konkrete bauliche Ausführung (offene / geschlossene Fassade, Fahrspuren etc.) fest. Für diesen Angebotsbebauungsplan reicht die begründete Einschätzung aus, dass die Lärmschutzerfordernisse im Baugenehmigungsverfahren absehbar berücksichtigt werden können und sie einer BPlan-Realisierung nicht von vornherein entgegenstehen.

Auch die vorgesehenen verkehrlichen Maßnahmen verursachen Veränderungen der Immissionssituation, die insbesondere hinsichtlich der östlich des Rings gelegenen Nutzungen zu beurteilen sind.

Bereits heute erstreckt sich eine etwa 2,75 m bis 3,0 m hohe Lärmschutzwand östlich entlang des Rishon-Le-Zion-Rings, beidseits des Einmündungsbereichs Sertürnerstraße. Nördlich im Anschluss an das straßenbegleitende UKM-Gebäude „Rishon-Le-Zion-Ring 26“ geht sie in einen etwa 3,5 m hohen Lärmschutzwall über.

Zur konkreten Einschätzung der Emissionen, die von den Abbiegespuren und der Vollsignalisierung der neuen Kreuzung ausgehen, ist eine lärmtechnische Untersuchung erstellt worden<sup>4</sup>. Es erläutert die rechtlichen Grundlagen und die anzuwendenden Immissionsgrenzwerte, ermittelt die von den straßenbaulichen Veränderungen ausgehenden Emissionen und zeigt denkbare aktive wie passive Lärmschutzmaßnahmen auf.

Die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) ist anzuwenden, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert wird (hier nicht der Fall), oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms durch einen erheblichen baulichen Eingriff
  - um mind. 3 dB(a) oder
  - auf mind. 70 dB(a) tags / mind. 60 dB(a) nachts
  - erhöht wird oder
  - von bereits mind. 70 dB(a) tags / mind. 60 dB(a) nachts noch erhöht wird.

In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte

	tags	nachts
▪ in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
▪ in Kerngebieten und Mischgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)

nicht überschreitet.

Darüber hinaus regelt die 24. BImSchV Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen.

Da der einfache Bebauungsplan Nr. 147 keine konkreten Baufenster festsetzt, wird die Beurteilung der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bei den UKM-Neubauten erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen können.

### 6.7.3 Lärmschutz-Alternativen

Das o.g. Fachgutachten hat aufgezeigt, dass an den Gebäuden

- Sertürnerstraße 16
- Sertürnerstraße 21
- Sertürnerstraße 23
- Domagkstraße 10

wegen der baulichen Veränderungen am Rishon-Le-Zion-Ring die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten würden. Somit ergibt sich für sie dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmschutz. Grundsätzlich ist vorrangig zu prüfen, ob aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand etc.) umgesetzt werden kann. Erst wenn gewichtige Gründe dem entgegenstehen, ist auf passiven Lärmschutz zurückzugreifen.

---

<sup>4</sup> Lärmtechnische Untersuchung „BPlan Nr. 147 2.Änderung „UKM-Neubau“ Münster – Anbindung der Domagkstraße an den Rishon-Le-Zion-Ring“, nts, April 2019 und Ergänzung, nts Juli 2019

Um die Lärmbelastung zu reduzieren, zeigt die lärmtechnische Untersuchung folgende Möglichkeiten auf:

### **Aktiver Lärmschutz**

- a) Aufstockung der vorhandenen Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 9,0 m mit teilweiser Schließung der Wandlücke durch Verlängerung um 20 m im Bereich der Sertürnerstraße.  
  
Zur Domagkstraße 10 (UKM-eigen) hin würde eine 40,0 m lange, 7,0 m hohe Lärmschutzwand Vollschutz gewährleisten.
- b) Aufstockung der vorhandenen Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 8,5 m mit einer nahezu vollständigen Schließung der Wandlücke durch Verlängerung um 20 m in Verbindung mit einer Lärmschleuse im Bereich der Sertürnerstraße.
- c) Verlängerung der Lärmschutzwand um 20 m bei unveränderter Gesamthöhe (3,0 m).
- d) Verlängerung der Lärmschutzwand um 20 m in Verbindung mit einer „Schleuse“ bei unveränderter Gesamthöhe (3,0 m).
- e) Aufstockung der Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 4,5 m mit Verlängerung um 20 m und Lärmschleuse.
- f) Einsatz von lärminderndem Belag als Fahrbahndecke

### **Passiver Lärmschutz**

- g) Für anspruchsberechtigte Aufenthaltsräume (Schlafräume, Küchen, Büroräume und Arztpraxen) können Fenster und Türen mit höheren Schalldämmmaßen eingebaut werden. Schlafräume haben zusätzlich noch Anspruch auf schallgedämmte elektrische Lüftungen. Für den Außenwohnbereich (z.B. Terrassen und Balkone) ist nach der 24. BImSchV eine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird Lärmschutz nach Maßgabe der 24. BImSchV sichergestellt.

### **Fazit**

Da die vorliegende Kreuzungsplanung einen Bestandsbereich mit jahrzehntelanger verkehrlicher Vorprägung betrifft, ist die angestrebte Einhaltung der als Orientierung eingestuften DIN 18005-Werte an der städtischen Hauptverkehrsstraße nicht umsetzbar. Maßgeblich ist jedoch die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV. Nachfolgend werden die o.g. möglichen Lärmschutzmaßnahmen unter den Gesichtspunkten

- lärmtechnische Effektivität
- Realisierbarkeit
- Verschattung / erdrückende Wirkung
- Kosten
- Stadtgestalt

beurteilt:

Unter dem Aspekt, dass eine Lärmschutzwand als Novum Richtung Westen (Domagkstraße 10) zum UKM dem offenen Campusgedanken des städtebaulichen Konzepts widerspräche, das Bild des denkmalgeschützten Gebäudes negativ betroffen wäre und das UKM ohnedies für seine Gebäude passiven Lärmschutz vorsieht, wird aktiver Lärmschutz per Mauer westlich des Rishon-Le-Zion-Rings verworfen.

Bewertung der untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahmen:

- a) Aufstockung der Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 9,0 m

Bei der Umsetzung dieser Extremvariante könnten die Immissionsgrenzwerte und auch die im Bereich der absoluten Zumutbarkeitsschwelle liegenden Lärmbelastungen, die in der Literatur zwischen 70-75 dB(A) tags und 60-65 dB(A) nachts angesetzt werden, eingehalten werden (ausgenommen die westliche Gebäudefront Sertürnerstraße 23). Die Einhaltung der Grenzwerte der 24. BImSchV wäre nur durch ergänzende passive Maßnahmen (g) zu gewährleisten. Bei der z.T. sehr großen Nähe zu den vorhandenen Gebäuden (1,5 m / 3,5 m) entstünde eine erdrückende Wirkung, die Verschattung von Westen wäre in den Abendstunden groß. Wegen der zu berücksichtigenden Windlast wäre der bauliche (und Kosten-) Aufwand erheblich. Die städtebauliche Wirkung einer derart hohen Mauer wäre – dies gilt ebenso für eine 7,0 m hohe Mauer westlich des Rings – sehr nachteilig. Diese Option wird daher verworfen.

- b) Aufstockung der Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 8,5 m mit einer nahezu vollständigen Schließung der Wandlücke durch Verlängerung und „Lärmschleuse“ im Bereich der Sertürnerstraße

Diese Maßnahme wird aus den gleichen Gründen wie bei a) verworfen.

- c) Verlängerung der Lärmschutzwand bei unveränderter Gesamthöhe (3,0 m)

Würde die vorhandene Lärmschutzwand westl. der Sertürner Str. 16 um etwa 20,0 m nach Süden verlängert, würden die Erdgeschosszonen deutlich beruhigt. Zur Einhaltung der Grenzwerte sind aber weiterhin ergänzende passive Maßnahmen (siehe Option g) ) erforderlich. Der bauliche Aufwand stünde in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit der Maßnahmen. Die verlängerte Wand würde mit einer Höhe von 3,0 m nicht fremdartig oder erdrückend erscheinen, ihre Verschattung würde sich auf Bereiche beschränken, die momentan im Sinne eines Vorgartens genutzt werden. Unter stadtgestalterischem Gesichtspunkt würde die Wahrnehmbarkeit der etablierten Wohnhäuser verschlechtert, was aber in Hinblick auf die erzielte Lärminderung hingenommen werden könnte. Daher soll diese Option zum aktiven Lärmschutz beitragen.

- d) Verlängerung der Lärmschutzwand bei unveränderter Gesamthöhe (3,0 m) mit „Lärmschleuse“

Mit dieser Maßnahme würde eine Beruhigung in den Erdgeschossen um bis zu 7 dB(A) erzielt. Eine massive Ausführung würde jedoch den bislang optisch durchgängigen Straßenverlauf der Sertürnerstraße (deren geradliniger Verlauf seinerzeit durch den Bau des Rings gekappt wurde) komplett einmauern. Dies wäre stadtgestalterisch nachteilig, auch die Durchgängigkeit für Radfahrer würde erschwert, vorausschauendes Fahren wäre unterbunden. Eine transparente Ausführung bspw. in Acrylglas würde erfahrungsgemäß

schnell und oft verkratzt bzw. besprüht, so dass auch hierdurch keine befriedigende Lösung gefunden wäre. Diese Option wird daher ebenfalls verworfen.

- e) Aufstockung der Lärmschutzwand auf eine Gesamthöhe von 4,5 m mit Verlängerung und „Lärmschleuse“

Im Vergleich zu Option d) würden Minderungseffekte bis in die Obergeschosse wirken. Die negative städtebauliche Wirkung würde hingegen noch verstärkt, ebenso wie die optische Dominanz / Verschattung. Diese Option wird daher ebenfalls verworfen.

- f) Einsatz von lärminderndem Belag als Fahrbahndecke

Die Stadt Münster verwendet standardmäßig lärmindernde Fahrbahnbeläge. Ihre lärmindernde Wirkung darf aber gem. RLS 90<sup>5</sup> bei Geschwindigkeiten unter 60 km/h nicht beim Beurteilungspegel berücksichtigt werden.

- g) Erst die vom Gutachter aufgezeigte Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Fassadenseiten (Fenster und Türen) kann gewährleisten, dass die Innenpegel entsprechend der 24. BImSchV für die angrenzenden Gebäude eingehalten werden. Diese Art der Lärm-Eindämmung ist sehr effektiv. Negative Auswirkungen (Verschattung, erdrückende Wirkung, Gestalt-Makel) sind nicht zu erkennen.

#### **6.7.4 Festsetzung zur Sicherstellung des ausreichenden Immissionsschutzes**

Aufgrund der zuvor aufgeführten Erwägungen setzt der Bebauungsplan östlich des Rishon-Le-Zion-Rings eine Verlängerung der Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m um 20,0 m Richtung Süden bis in den Einmündungsbereich der Sertürnerstraße fest.

Darüber hinaus gibt er vor, dass der Ausbau der Kreuzung erst mit dem Nachweis zulässig ist, dass

- ab dem Zeitpunkt der verkehrlichen Inbetriebnahme der Lärmschutzanspruch gem. 24. BImSchV an den Gebäuden Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 und Domagkstraße 10 erfüllt ist,
- bzw. deren Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

Ausnahmsweise kann von der Errichtung einer Lärmschutzwandverlängerung abgesehen werden, wenn

- die Eigentümer der Gebäude Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 hierauf verzichten und die Grenzwerte der 24. BImSchV dennoch eingehalten werden,
- bzw. die Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

#### **6.8 Altlasten / Altstandorte**

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 36, Flurstücke 73, 74 und Gemarkung Münster, Flur 37, Flurstücke 499, 503, 623, 625, 626, 576, 529, 527, 526, 621, 585, 530, 586,

---

<sup>5</sup> | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)

475, 476, 479, 635 befindet sich die im städtischen Altlasten- / Verdachtsflächenkataster verzeichnete Fläche Nummer 516.

Hierbei handelt es sich um eine Altablagerung/Verfüllung. Bei orientierenden Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2017 zeigten sich Auffüllungen aus Boden/Bauschutt mit Anteilen an Betonbruch, Ziegelbruch, Schlacke und Glas bis 3,70 m unter Geländeoberkante. Die Analysen der Bodenproben zeigten Verunreinigungen mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe).

Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Die ggfs. notwendigen technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für den Einzelfall festzulegen. Bereits mit dem heutigen Kenntnisstand ist sichergestellt, dass die festgestellten Bodenverunreinigungen handhabbar sind und einer Realisierung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

### **6.9 Denkmalschutz / Archäologie**

Auch wenn an den eigentlichen, unter Denkmalschutz stehenden repräsentativen Klinikgebäuden keine Veränderungen vorgesehen sind, beanspruchen sie einen Umgebungsschutz. Daher sind für den Umbau der Domagkstraße sowie für die künftigen Neubauten denkmalrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Ebenfalls unter Denkmalschutz steht der Bildstock „Coesfelder Kreuz“, der 1976 im Zusammenhang mit dem Straßenbau um etwa 50,0 m Richtung Südosten an seinen heutigen Standort versetzt wurde.

Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Seitens der Bodendenkmalpflege ist darauf hingewiesen worden, dass sich die geplante Maßnahme im Bereich des Coesfelder Kreuzes zugleich im Randbereich einer Schanze aus dem 7-jährigen Krieg befindet, die ein vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 DSchG ist. Daher sind sämtliche Erdarbeiten, die dort im Rahmen des Bauvorhabens anstehen, archäologisch zu begleiten. Für die sonstigen Bereiche gilt der allgemein übliche Hinweis, dass Funde der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem LWL zu melden sind.

### **6.10 Überflutung**

Wegen der bundesweit einmaligen Starkregenereignisse im Juli 2014 ist stadtgebietsweit ein Klimaanpassungskonzept erstellt worden. In ihm wird der Bereich der Unterführung unter der Einsteinstraße als bei Extrem-Regen potentiell überflutet dargestellt. Entsprechend ist Bauherren zu empfehlen, in den hiervon betroffenen Abschnitten Vorkehrungen zum Schutz sensibler Nutzungen zu treffen.

## 7. Flächenbilanz

	bisher		künftig	
Plangebiet der 2. Änderung gesamt	9,82 ha	100 %	9,82 ha	100 %
Öffentliche Verkehrsfläche	3,79 ha	38,6 %	3,39 ha	34,5 %
Private Verkehrsfläche	0 ha	0 %	0,18 ha	1,8 %
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen	0 ha	0 %	0,01 ha	0,1 %

Tabelle 1: Flächenbilanz

## 8. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

### 8.1 Rahmen der Umweltprüfung

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im nachfolgenden Umweltbericht dargelegt. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Zur Beurteilung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter jeweils eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario).

Die Beschreibung soll sich gemäß Anlage 1 zum BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken. Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden die jeweils wesentlichen Aspekte behandelt. Eine für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltfolgen maßgebliche Kumulierung mit anderen Projekten ist nicht ersichtlich.

Die Umweltprüfung beruht auf folgenden Quellen:

- Lärmtechnische Untersuchung, nts, 10.04.2019
- Ergänzende Stellungnahme zur Lärmtechnischen Untersuchung, nts, 24.07.2019
- Verkehrstechnische Untersuchung, nts, 09.04.2018
- Umweltkataster Münster (<http://geo.stadt-muenster.de/umweltkataster>)

### 8.2 Kurzdarstellung der Planung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 befindet sich westlich des Rishon-Le-Zion-Rings im Westen der Innenstadt. Seine Größe beträgt rd. 9,8 ha.

Mit der 2. Änderung des B-Planes ist beabsichtigt, die umfassende Entwicklung des UKM-Forschungscampus zu ermöglichen, die aufgrund bislang entgegenstehender Verkehrsflächen-Festsetzungen nicht in vollem, zusammenhängendem Umfang zu realisieren wäre.

Aus diesem Grund wird eine bislang im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche („Querspange“) zwischen Rishon-Le-Zion-Ring und Albert-Schweitzer-Straße aufgehoben, die der geplanten baulichen Entwicklung entgegensteht. Eine Festsetzung von Bauflächen wird nach wie vor nicht vorgenommen. Als verkehrliche Kompensation für die entfallende Erschließung des UKM-Areals wird eine neue Zufahrt vom Rishon-Le-Zion-Ring auf Höhe der Sertürnerstraße geplant, die künftig die Erschließungsfunktion für die Domagkstraße übernimmt.

Im Bereich des Coesfelder Kreuzes werden die dort vorhandenen, besonders raumwirksamen Bäume durch eine Erhaltungsfestsetzung geschützt.

### 8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzziele insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Mensch / menschliche Gesundheit	- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) - 39. BImSchV (Luftqualität)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	- Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf geschützte Arten und geschützte Gebiete - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)
Boden / Fläche	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Landeswassergesetz (Niederschlagswasserbeseitigung)
Klima/Luft	- 39. BImSchV (Luftqualität)
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)
Kulturgüter	- Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Bau-/ Bodendenkmal)

**Tabelle 2: Schutzgüter und ihre fachgesetzlichen Umweltschutzvorgaben**

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Stadt Münster (FNP) stellt den Änderungsbe-  
 reich als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ und als Hauptverkehrsstraße  
 dar. Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

Nördlich des Plangebietes verläuft im Bereich der Einsteinstraße/Coesfelder Kreuz eine in der  
 Grünordnung dargestellte wichtige funktionale Grünverbindung

Die Art und Weise, wie die fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes im Rah-  
 men des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern darge-  
 legt. Maßgebliche Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten  
 sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, liegen nicht vor.

### 8.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Für die zu prüfenden Schutzgüter erfolgt entsprechend der jeweiligen Relevanz für den Bebau-  
 ungsplan eine Darstellung und Bewertung der Bestandsituation, eine Prognose der zu erwar-  
 tenden Auswirkungen der Planung sowie die Vorstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur  
 Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

#### **8.4.1 Mensch / menschliche Gesundheit**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans wird durch Einrichtungen des UKM geprägt. Reine Wohnnutzung findet hier nicht statt. Östlich des Rishon-Le-Zion-Rings befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Wohngebiete in Form von Reihenhausquartieren wie auch als Geschosswohnungsbau.

Eine maßgebliche Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt. Die Domagkstraße hat jedoch eine Bedeutung als Verbindungsweg für Radfahrer und als Fußweg zwischen westlicher Innenstadt und klinik- bzw. hochschulaffinen Einrichtungen. Die kleine Grünfläche im Umfeld des Coesfelder Kreuzes besitzt durch die Lage am Verkehrsknotenpunkt keine wesentliche Aufenthaltsfunktion. Sie ist vielmehr von gestalterischem Wert.

Der daran südwestlich angrenzende historische Lindenpark hat bereits heute Aufenthaltswert und soll künftig in seiner Wahrnehmbarkeit attraktiviert werden.

#### **Vorbelastungen durch Lärmimmissionen**

Das Plangebiet ist seit Jahrzehnten intensiven Lärmimmissionsbelastungen durch den Verkehrslärm des Rishon-Le-Zion-Rings ausgesetzt. Im Bereich des im B-Plan gelegenen und als Mischgebiet einzustufenden Gebäudes Domagkstraße 10 liegen für den Analysefall Immissionspegel von bis zu 67 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts vor.

Hinsichtlich des in etwa 250 m Entfernung zur neuen künftigen Kreuzung gelegenen Hubschrauberlandeplatzes ist darauf hinzuweisen, dass

- Flüge von Rettungshubschraubern gerichtlich als sozial adäquat eingestuft werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.07.2006 - 8 B 39/06)
- der Landeplatz Jongeblodtplatz mittelfristig (nach Fertigstellung des Klinik-Umbaus) komplett zum Landeplatz an der Albert-Schweitzer-Straße verlegt wird.

#### **Vorbelastungen durch Luftschadstoffimmissionen**

Hinsichtlich der maßgeblichen verkehrsbedingten Luftschadstoffe (Stickstoffdioxid, Feinstaub/PM10) liegen für den Rishon-Le-Zion-Ring keine Hinweise auf erhöhte Belastungen oder gar Grenzwertüberschreitungen vor. Für beide Luftschadstoffe liegen im Screening die Immissionswerte bei < 28 µg/m<sup>3</sup>.

#### **Erholung/ Grünordnung Münster**

Nördlich des Plangebietes befindet sich im Verlauf der Einsteinstraße/Coesfelder Kreuz eine in der Grünordnung Münster dargestellte wichtige funktionale Grünverbindung. Sie verbindet planerisch die Grünanlagen im Umfeld des Schlossgartens mit dem Grünzug entlang der Von-Esmarch-Straße.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Die Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind nach den gesetzlichen Umweltanforderungen wie folgt zu werten:

##### Lärmimmissionen

Durch den geplanten Kreuzungsumbau zur Anbindung der Domagkstraße an den Rishon-Le-Zion-Ring kommt es zu einem erheblichen baulichen Eingriff. In Verbindung mit der Erhöhung

der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) bzw. auf mind. 70 dB(a) tags / mind.. 60 dB(a) nachts ergibt sich das Erfordernis, die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) ist anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte

	tags	nachts
▪ in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
▪ in Kerngebieten und Mischgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)

nicht überschreitet.

Für nachfolgend aufgeführte Gebäude, Gebäudeseite und Etagen ergibt sich durch die baulichen Veränderungen inklusive Lichtzeichenanlage ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen:

Domagkstraße 10	NO	EG, 1.OG, 2.OG
	SO	EG, 1.OG, 2.OG
Sertürnerstraße 16	SW	EG, 1.OG, 2.OG
	SO	EG, 1.OG, 2.OG
Sertürnerstraße 21	NW	EG, 1.OG, 2.OG
	SW	EG, 1.OG, 2.OG
Sertürner Straße 23	SW	EG, 1.OG, 2.OG
	W	EG, 1.OG, 2.OG
	NW	1.OG, 2.OG
	SO	EG, 1.OG, 2.OG
	NW	1.OG, 2.OG

Im Vergleich von Prognose-Null-Fall zum Planfall (ohne Lärmschutzmaßnahmen) ergeben sich tags Erhöhungen der Beurteilungspegel um max. 3,0 dB(A). Die Erhöhung führt zu Beurteilungspegeln von max. 71 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die Steigerung ergibt sich im wesentlichen aus dem Zuschlag für die tags zu berücksichtigende Lichtsignalanlage.

In der Wohnbebauung östlich des Ringes, ist durch die bauliche Änderung nachts ein leichter Rückgang der Lärmbelastung erkennbar. Dieser ergibt sich durch leichte Verlagerungen der Fahrbahnachse wie auch durch die ermittelte niedrigere Prognosebelastung auf dem Rishon-Le-Zion-Ring. Ein Zuschlag für die Lichtsignalanlage kommt gemäß gutachterlicher Einschätzung nachts aufgrund der geringen Frequentierung der Bedarfsanlage nicht zum Tragen.

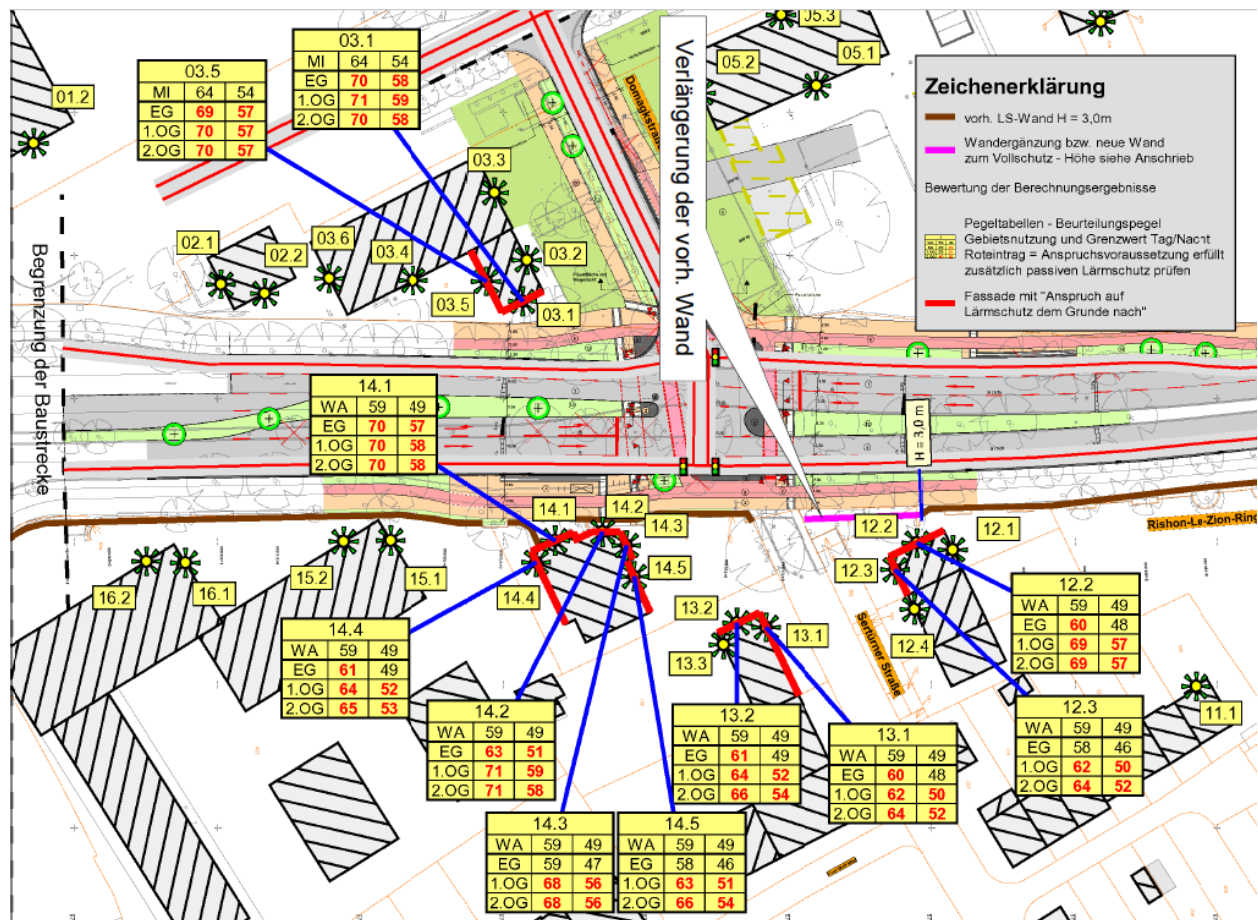
Die lärmtechnische Untersuchung (nts 2019) stellt die Auswirkungen verschiedener Varianten des aktiven Lärmschutzes gegenüber. Die Varianten differieren je nach Höhe der Lärmschutzwand und dem Einbau einer „Schleuse“ im Bereich der Sertürner Straße (vgl. Kap.6.7.3).

„Grundsätzlich ist dem aktiven Lärmschutz gegenüber dem passiven Lärmschutz Vorrang zu geben. Aktiver Lärmschutz kann unterbleiben, wenn die Kosten der Lärmschutzanlagen an der Straße oder lärmindernde Beläge außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck ste-

hen. Auch andere Kriterien wie z. B. städtebauliche bzw. landschaftsgestalterische Gesichtspunkte, sowie Anzahl und Art der zu schützenden Objekte müssen berücksichtigt werden. Aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand oder Wall) kann auch aus Platzgründen (Nähe der Gebäude zur Straße) oder wegen unzumutbarer Verschattung der Gebäude ausgeschlossen sein.“ (nts S.11)

Der Bebauungsplan setzt an der Ostseite des Rishon-Le-Zion-Rings eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m fest. Die bereits vorhandene Lärmschutzwand wird damit nach Süden bis zur Sertürner Straße verlängert.

„Durch die Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand in südliche Richtung im Bereich der Sertürner Straße 16 und 21 und der damit verbundenen Minimierung der Lücke in der Wand, können die Immissionen bis zu 6,5 dB am Immissionsort 12.2 im EG und 4.1 dB am Immissionsort 12.3 am Gebäude Sertürner Straße 16 abgemindert werden. Somit kann der Erdgeschossbereich an der südlichen Gebäudefront vollständig geschützt werden. Am Gebäude Sertürner Straße 21 sind Minderungen bis 1,9 dB festzustellen. Nur im Erdgeschoss ist mit der LS-Wand in der Nacht die Einhaltung der Grenzwerte möglich“ (nts S.17). In den Obergeschossen der betroffenen Immissionsorte können mit der vorgesehenen Lärmschutzwand keine nennenswerten Lärminderungen erzielt werden.



**Abbildung 3: Variante 2.1 (nts 2019); Wandverlängerung im Bereich Sertürner Straße**

Um annähernd einen Vollschutz - auch in den Obergeschossen - zu ermöglichen, wären Wandhöhen von bis zu 9,0 m erforderlich.

Aus städtebaulichen Erwägungen wird in der Planung von höheren Lärmschutzwänden abgesehen. Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Lärmschutz soll daher durch passiven Lärmschutz kompensiert werden. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 stellt dabei sicher, dass der Ausbau der Kreuzung erst mit dem Nachweis zulässig ist, dass

- ab dem Zeitpunkt der verkehrlichen Inbetriebnahme der Lärmschutzanspruch gem. 24. BImSchV an den Gebäuden Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 und Domagkstraße 10 erfüllt ist,
- bzw. deren Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

Da mit der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 147 Art und Umfang der baulichen Nutzung im Plangebiet nicht festsetzt werden, kann eine Beurteilung der Lärmimmissionen gemäß der DIN 18005 Teil I „Schallschutz im Städtebau“ nicht im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen. Ggf. notwendige Maßnahmen des Immissionsschutzes für die beabsichtigten UKM-Neubauten sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Baubedingt kann es bei der Realisierung der Planung zu temporären Beeinträchtigungen, z.B. durch den Baustellenverkehr kommen. Die Verträglichkeit wird im Zuge der erforderlichen Zulassungs-/Genehmigungsverfahren, nachgeordnet zum Bebauungsplan, geregelt.

Spezielle Gefahren für die menschliche Gesundheit, z.B. im Rahmen von Unfällen oder Katastrophen sind nicht ersichtlich.

Maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind über die Bauphase hinaus nicht zu erwarten. Die Umgestaltung soll insgesamt auch zu einer Verbesserung der Erschließung für Fußgänger und Radfahrer beitragen.

#### **8.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen folgende Biotoptypen, die für innerstädtische Flora und Fauna eine Relevanz aufweisen:

- Baumbestandene Gärten und Freiflächen im Umfeld der Bestandsgebäude und in der Grünanlage Coesfelder Kreuz
- „Lindenpark“ nördlich des pathologischen Instituts
- Gehölzbestandene Brachflächen im südlichen Anschluss an das Coesfelder Kreuz (teilweise bereits gerodet)
- Domagkstraße und Rishon-Le-Zion-Ring mit alleeartigem Baumbestand

Die Flächen im südlichen Umfeld des Coesfelder Kreuzes sind in der Stadtbiotopkartierung der Stadt Münster als schutzwürdiges Biotop (Nr. 0.031) verzeichnet.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Die 2. Änderung des BPlans Nr. 147 führt im Wesentlichen zu einer planerischen Rücknahme von Verkehrsflächen, bzw. zu einer geringfügigen Erweiterung an anderer Stelle. Die Planänderung führt lediglich im nördlichen Teil (private Verkehrsflächen) zu einer kleinflächigen Inan-

spruchnahme von Gehölzflächen, wobei der ältere Gehölzbestand durch Erhaltungsfestsetzungen geschützt wird. Die privaten Verkehrsflächen greifen dabei auch in das schutzwürdige Biotop gemäß Stadtbiotopkartierung ein. Die Verkehrsflächen decken sich dabei jedoch fast vollständig mit Flächen, die bereits im bislang geltenden Bebauungsplan eine Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen aufweisen.

Zur Realisierung des geplanten neuen Kreuzungsbereiches vis à vis der Sertürnerstraße sind die öffentlichen Verkehrsflächen gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan ausgeweitet worden. Durch diese Verlagerung der Zufahrt vom Rishon-Le-Zion-Ring nach Süden sind im Zuge des Kreuzungsausbaus Baumfällungen in einem Umfang von ca. 20 Straßenbäumen erforderlich. Im Rahmen der sich an die Bebauungsplanänderung anschließenden Verkehrsplanung sind nach Umgestaltung der Kreuzung Neuanpflanzungen vorgesehen.

Von der Planung sind keine geschützten Teile oder Gebiete von Natur und Landschaft, insbesondere keine europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) betroffen.

#### **8.4.2.1 Artenschutz**

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

In einer ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, wurden die verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen der Unteren Naturschutzbehörde für die von der Planänderung betroffenen Flächen nicht vor.

Von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist daher nicht auszugehen. Bei anderen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird. Dem Tötungsverbot kann durch Bauzeitenregelungen (Rodungen außerhalb der Brutzeiten) begegnet werden.

#### **8.4.2.2 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Für die Abwicklung der Eingriffsregelung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 stellen die planrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung (Rechtskraft 04.02.1980) die Beurteilungsgrundlage für den Bestand dar. Festgesetzt sind dort ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen bzw. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen. Der Umfang der daraus resultierenden Bestandsversiegelung beträgt ca. 41.000 m<sup>2</sup>.

Im Abgleich zwischen der Bestandssituation und dem Entwurf der 2. Änderung ist eine Reduktion der Flächenversiegelung durch private und öffentliche Verkehrsflächen sowie Versorgungsanlagen im Umfang von rd. 5.000 m<sup>2</sup> festzustellen. Dieser Flächenanteil entspricht einer Verringerung der Versiegelung gegenüber der Bestandssituation um etwa 12 %.

Die in Folge der 2. Planänderung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind insgesamt als gering zu bewerten. Ein Ausgleichserfordernis ist zudem im Hinblick auf das bestehende Planungsrecht nicht gegeben.

#### **8.4.3 Boden / Fläche**

Bei den im Plangebiet vorherrschenden Böden handelt es sich von Natur aus um Pseudogley-Braunerden und Braunerden, die durch die anthropogene Nutzung mehr oder weniger stark überformt wurden. Die natürlichen Bodenfunktionen bewegen sich nach den Darstellungen im Umweltkataster Münster bei einer Bewertung im mittleren Bereich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die im städtischen Altlasten- / Verdachtsflächenkataster verzeichnete Fläche Nummer 516. Hierbei handelt es sich um eine Altablagerung/Verfüllung. Bei orientierenden Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2017 zeigten sich Auffüllungen aus Boden/Bauschutt mit Anteilen an Betonbruch, Ziegelbruch, Schlacke und Glas bis 3,70 m unter Geländeoberkante. Die Analysen der Bodenproben zeigten Verunreinigungen mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe).

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Gegenüber der bisherigen Planfassung kommt es durch die 2. Änderung planerisch zu einer Verringerung der Versiegelung. Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich die Planung somit positiv aus.

Die ggfs. notwendigen technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen der Altlastenverdachtsflächen werden im nachfolgenden Bauantragsverfahren für den Einzelfall festgelegt. Bereits mit dem heutigen Kenntnisstand ist sichergestellt, dass die Altlast handhabbar ist und einer Realisierung des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

Die Fläche ist im Bebauungsplan mit einer Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

#### **8.4.4 Wasser**

Die im Gebiet anzutreffende Grundwassereinheit wird geprägt durch Kalkmergel, der von Löß überlagert wird. Bereichsweise sind vermutlich Geschiebemergel/-lehm zwischen Kalkmergel und Löß eingeschaltet. Die Durchlässigkeit der anzutreffenden Schichten ist sehr gering. Der Löß selbst bildet eine schützende Deckschicht für die darunterliegenden Kalkmergel der Oberkreide.

Das in geringen Mengen vorhandene Grundwasser strömt vermutlich in östliche Richtung. Vorfluter ist die Aa (vgl. Umweltkataster Münster).

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt durch eine Trennkanalisation.

Die auf eine teilweise Neuausrichtung der Verkehrsflächen ausgelegte Planung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

#### **8.4.5 Klima-/wandelanpassung / Luft**

Das Plangebiet ist gemäß dem FIS-Klimawandel des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Klimatopen "Klima innerstädtischer Freiflächen" (Gehölzbrache/Grünfläche), „Vorstadtklima“ (bebautes Klinikareal) bzw. „offenes Gewerbe-/Industrieklima“ (Parkplatz) stark verdichteter Siedlungsräume zuzuordnen. Der südliche Änderungsbereich wird als nächtlicher Klimawandel-Vorsorgebereich beschrieben. Dies sind Gebiete, für die durch den Klimawandel unter Annahme einer pauschalen Temperaturanstiegs von 1 K bis zur Mitte des Jahrhunderts eine solche Zunahme der thermischen Belastung erwartet wird, dass diese Flächen dann zusätzlich in die höchsten Belastungsklassen einzuordnen wären.

Lokalklimatisch weist das Gebiet keine für das Stadtgebiet relevante Klimaausgleichsfunktion auf (Umweltkataster Münster).

Die Karte 6 „Potenziell überflutete Flächen“ des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster stellt die vorhandene Unterführung im Bereich Domagkstraße / Coesfelder Kreuz als „Bereich mit überfluteten Verkehrsflächen“ dar.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Klimatisch relevante Auswirkungen sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 selber nicht zu erwarten, da sich die getroffenen Festsetzungen weitestgehend auf Verkehrsflächen beschränken. Die geplante weitere Bebauung im Forschungscampus Ost ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Auf die mit der Unterführung unter der Einsteinstraße verbundene Gefährdungslage gegenüber Starkregeneinflüssen wird im Rahmen der Hinweise des Bebauungsplanes aufmerksam gemacht.

#### **8.4.6 Landschaft**

Der Änderungsbereich wird durch die in Teilen denkmalgeschützte Altbebauung des Klinikgeländes geprägt. Von Norden nach Süden durchzieht im westlichen Teil die alleebestandene Domagkstraße, im östlichen Teil der von Straßenbäumen flankierte Rishon-Le Zion-Ring das Plangebiet. Die Altbebauung weist baumbestandene Freiflächen auf. Nördlich des Pathologischen Institutes (Domagkstraße 17) befindet sich eine durch Linden umstandene private Parkanlage.

Im nördlichen Teil wird das Gebiet durch ruderalen, z. T. bereits gerodeten Gehölzbestand und Stellplatzanlagen bestimmt. Nahe dem Verkehrsknotenpunkt Coesfelder Kreuz befindet sich eine kleine, baumbestandene Grünanlage, die ein denkmalgeschütztes Wegekreuz („Coesfelder Kreuz“) beinhaltet. Im Frühjahr wird die Grünanlage durch einen reichhaltigen Blumenzwiebelbestand geschmückt.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Die Planung dient der Vorbereitung der Entwicklung des UKM-Forschungscampus. Die konkreten Änderungen der Festsetzungen (Verkehrsflächen) im Rahmen der 2. Änderung des BPlans 147 haben unmittelbar keine wesentlichen Änderungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes zur Folge. Der Lindenpark im Nordwesten des Plangebietes soll nicht in Anspruch genommen wer-

den, sondern vielmehr als Grünfläche inmitten der künftig umgebenden Bebauung fokussiert werden.

### 8.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

#### Baudenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich folgende Baudenkmäler:

Bezeichnung	Lage	Bauzeit
Alte Universitätsklinik, Hygiene-Institut	Domagkstraße 10	1920-1925
Alte Universitätsklinik, Pharmakologisches Institut	Domagkstraße 12	1920-1925
Alte Universitätsklinik, Pathologisches Institut	Domagkstraße 17	1920-1925
Wegekreuz „Coesfelder Kreuz“	Coesfelder Kreuz	1689
<b>Außerhalb angrenzend:</b>		
Alte Universitätskliniken, Chirurgische Klinik	Domagkstraße 1 (heute Waldeyerstraße 1)	1920-1925
Alte Universitätskliniken, Med. Klinik	Domagkstraße 3	1915-1925
Verwaltungsgebäude	Domagkstraße 5	1915-1925
Alte Universitätsklinik, Frauenklinik	Domagkstraße 11	1915-1925
Augenklinik	Domagkstraße 15	1920-1925
Alte Universitätsklinik - ehem. Pathologisches und Gerichtsärztliches Institut	Domagkstraße 17	1920-1925
Lukaskirche	Von Esmarch Str. 1	1959-61

**Tabelle 3: Übersicht über die Denkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Die Universitätskliniken wurden 1915 - 1925 nach den Plänen des Regierungsbaumeisters Schindowski neu errichtet. Charakteristisch ist die einheitliche Planung des gesamten Bereichs mit der baumbestandenen Haupteinfahrtsstraße (Domagkstraße) und den Verbindungswegen, der parkähnlich gestalteten Grünfläche und den Gebäuden. Die denkmalgeschützten Klinikgebäude erlangen aufgrund ihrer stadtbildprägenden, stadt- und architekturgeschichtlichen Bedeutung sowie als Zeugnis für die Geschichte der Medizin und des Krankenhausbaus Denkmalwert.

Das bedeutende Wegekreuz aus Baumberger Sandstein, das „Coesfelder Kreuz“ wurde im Zuge des Ausbaus des Straßenknotenpunkts 1976 um rund 50 m nach Südosten, in eine kleine parkartige Anlage, versetzt. Das Objekt ist von Bäumen flankiert.

Die evangelische Lukaskirche wurde 1959-61 von dem Architekten Otto Vogel aus Trier gebaut. Sie bildet mit dem Turm als Blickfang einen städtebaulichen Akzent in einem sich damals erst entwickelnden Wohngebiet Gievenbecks und ist ebenso von architekturgeschichtlicher Bedeutung.

#### Bodendenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Im Bereich und unmittelbar südlich sowie südöstlich des Coesfelder Kreuzes lag historisch Karten zufolge eine große Schanzenanlage, mit Hilfe derer sich die Stadt Münster im 7-jährigen

Krieg vor aus dem Westen und vor allem über den Coesfelder Heerweg einfallenden Truppen zu schützen versuchte. Von diesem vermutlich 1759 aufwändig angelegten Verteidigungswerk, über dessen Beschaffenheit der Stadt Münster keinerlei weitere Erkenntnisse vorliegen, haben sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch Reste im Boden erhalten.

Darüber hinaus können bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft auch außerhalb bekannter Bodendenkmäler jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden.

### **Sachgüter**

Als zu berücksichtigendes Sachgut ist als bestehende Verkehrsfläche die ausgebaute Verbindungsspanne zwischen Rishon-Le-Zion-Ring und Domagkstraße zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung**

Maßgebliche Auswirkungen auf den Denkmalschutz sind nicht zu erwarten. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Der Rückbau der Erschließungsstraße im Bereich des geplanten UKM-Forschungscampus ist wesentliches Ziel der der Bebauungsplanänderung. Der Eingriff in das Sachgut ist damit unvermeidbar.

#### **8.4.8 Wechselwirkungen**

Besonders herauszustellende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Ansonsten werden Wechselwirkungen unter den jeweiligen Schutzgütern thematisiert, z.B. die Bedeutung des Baumbestandes in der Domagkstraße für den Denkmalschutz, die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild.

### **8.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das vorliegende Baukonzept für den UKM-Forschungscampus nicht realisiert werden, da die beabsichtigte Bebauung sich teilweise auf im geltenden Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsflächen erstreckt. Eine anderweitige Bebauung – unter Aussparung der Domagk-Spanne – wäre aber auch auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes in großem Umfang möglich.

### **8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge der Planung wurde geprüft, ob die Domagkstraße für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt werden kann. Mit Blick auf die erforderliche Erschließungsfunktion für das vorhandene Universitäts-Parkhaus wurde diese Variante jedoch zumindest vorläufig verworfen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf und wurden somit nicht in die Untersuchung eingestellt.

### **8.7 Überwachung (Monitoring)**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Sie werden damit in die Lage versetzt, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Maßnahmen des Monitorings drängen sich nicht auf und werden somit nicht vorgesehen. Die Festsetzung zum Lärmschutz an der zu ergänzenden Kreuzung sichert, dass ihr Bau erst bei entsprechendem Nachweis begonnen werden kann.

### **8.8 Zusammenfassung**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist beabsichtigt, die umfassende Entwicklung des UKM-Forschungscampus zu ermöglichen, die aufgrund bislang entgegenstehender Verkehrsflächen-Festsetzungen nicht in vollem, zusammenhängendem Umfang zu realisieren wäre. Die hochbauliche Entwicklung wird durch die Bebauungsplanänderung nicht unmittelbar vorbereitet. Dies erfolgt durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Mit dem erforderlichen Neubau des Verkehrsknotenpunktes Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße sind verkehrliche Eingriffe verbunden, die sich auf die Lärmimmissionen im Umfeld auswirken. Erhöhungen der Beurteilungspegel um maximal 3 dB(A) tags sind vorwiegend auf die Berücksichtigung der Lichtsignalanlage zurückzuführen. Nachts ergeben sich tendenziell leichte Minderungen der Beurteilungspegel gegenüber dem Prognose-Null-Fall. Mit der geplanten Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand im Bereich der Sertürner Straße werden die Lärmimmissionen gemindert. Insbesondere in den Obergeschossen verbleiben jedoch erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte der 16.BImSchV. Die im BPlan verankerten Maßnahmen sichern, dass die dem Grunde nach bestehenden Ansprüche auf Lärmschutz durch passive Maßnahmen gemäß der 24. BImSchV sichergestellt werden.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergab keinen Hinweis auf eine erhebliche Beeinträchtigung von zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Planung nicht verbunden. Insbesondere sind keine europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) betroffen. Für notwendige Baumfällungen im Zuge des Kreuzungsausbaus Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße sind Nachpflanzungen von Straßenbäumen vorgesehen.

Durch die Rücknahme von bisherigen Verkehrsflächen wird die Versiegelungsbilanz verbessert. Ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht gegeben.

Die zahlreichen Denkmäler im Umfeld der Domagkstraße erfahren durch die Änderung der Planung keine nachteiligen Beeinträchtigungen. Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklungen wird sich deren erweitertes Umfeld, insbesondere im Bereich des Coesfelder Kreuzes jedoch deutlich verändern. Der Umgang mit vermuteten Bodendenkmälern ist im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt.

Erhebliche klimatische Auswirkungen der Planänderung sind, auch mit Blick auf den Klimawandel nicht abzuleiten. Nach wie vor besitzt die Unterführung im Bereich der Kreuzung Domagkstraße/Einsteinstraße ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich Überschwemmungen im Starkregenfall.

Erforderliche Maßnahmen des Monitorings sind zur Zeit nicht ersichtlich.

Weitergehende relevante Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind nicht festzustellen.

## **9. Gesamtabwägung**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Überbauung der bisherigen Straßenspanne zu ermöglichen, eine Neuordnung der Erschließung vorzunehmen und somit das Gesamt-Projekt des UKM vorzubereiten.

Mit dieser Planung wird die allgemeine Zielsetzung verfolgt, die Forschungseinrichtungen entlang der Domagkstraße zu entwickeln und die oberzentrale Funktion Münsters insbesondere im Bereich Wissenschaft und Gesundheit weiter auszubauen. Der bereits etablierte Standort ist sehr gut in das Stadtgefüge eingebunden und verzichtet auf die Inanspruchnahme von Freiraum. Er trägt somit der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB in besonderer Weise Rechnung. Um für die Vorhaben des UKM planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen, sind zuvor bislang entgegenstehende Festsetzungen zur verkehrlichen Anbindung zu ändern.

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit kommt es im Einwirkungsbereich des Rishon-Le-Zion-Rings zu weiteren Lärmbelastungen. Die wünschenswerte Einhaltung der als Orientierung eingestuften DIN 18005-Werte ist an der städtischen Hauptverkehrsstraße nicht realistisch. Dahingegen wurden Maßnahmen festgesetzt, so dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Durch das Vorhandensein straßenlärmabgewandter Fassaden bleiben ohnedies gesunde Wohnverhältnisse gewahrt.

Durch die innerstädtische Lage in Verbindung mit dem überwiegend noch jüngeren Gehölzbestand ist nicht mit einem Artenvorkommen zu rechnen, das einer Realisierung der Planung grundsätzlich entgegensteht. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen können im Zuge der (Bau-)Genehmigungsverfahren festgelegt werden, grundsätzliches Baurecht hierzu besteht seit Jahrzehnten. Die in den vergangenen Jahren entstandene Durchgrünung wird zwar in den ersten Jahren baustellenbedingt noch reduziert sein, sie ist aber auch Bestandteil des künftig gewünschten Freiraums.

Aus dem Vergleich der landschaftsökologischen Wertigkeiten zwischen bisherigem Planungsrecht und 2. Änderungs-Planung geht ein leicht positives Bilanzierungsergebnis (insbes. wegen des Rückbaus des nördlichen Straßenabschnitts) hervor. Die Erforderlichkeit der Kompensation von planungsbedingten Eingriffen im Rahmen des Planungsprozesses ist somit nicht gegeben.

In der Gesamtheit aller Bebauungsplaninhalte liegt insofern eine Planung vor, die städtebauliche, wirtschaftliche, immissionsbezogene und ökologische Belange soweit wie möglich in Einklang bringt. Sie bildet damit eine geeignete, planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines maßgeblichen Städtebauprojektes westlich der Innenstadt und zugleich eine deutliche Stärkung des Medizin- und Forschungsstandorts Münster generell.

## **10. Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen**

Über die Festsetzungen dieser 2. Bebauungsplanänderung hinaus wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem UKM geschlossen, der vor allem organisatorische und gestalterische Regelungen zur Kostentragung, zum Kreuzungsausbau, zum Lärmschutz sowie zu den informellen Schritten bei der Umgestaltung der Domagkstraße zum Inhalt haben wird.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße.

Münster, den \_\_\_\_\_

Markus Lewe  
Oberbürgermeister